

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/977dffc-f9cf-3691-8852-bbf2e8e87d15>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 475 HGB - Haftung für Verlust oder Beschädigung

¹Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. ²Dies gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß [§ 472 Abs. 2](#) das Gut bei einem Dritten einlagert.

